

Clemens A.W.P. Hutengs

Digitale Meinungsfreiheit am Scheideweg?

Der Digital Services Act zwischen Overblocking und Grundrechtsschutz

Mit dem Digital Services Act (DSA) verfolgt die Europäische Union das ambitionierte Ziel, einen sicheren Online-Raum zu schaffen, stellt dabei jedoch den Schutz der Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 11 I EU-GRCh) vor neue Herausforderungen. Die vorliegende Untersuchung analysiert das Risiko einer systemischen Erosion bürgerlicher Freiheiten durch unbestimmte Rechtsbegriffe wie den „rechtswidrigen Inhalt“ sowie den prozeduralen Druck zur „zeitnahen“ Moderation. Dabei wird dargelegt, wie drohende Sanktionen und die Verlagerung hoheitlicher Einschätzungsprärogativen auf Private ein strukturelles „Overblocking“ provozieren können. Abschließend entwickelt der Beitrag Reformvorschläge zur tatbestandlichen Eingrenzung und zur Erweiterung von Begründungspflichten, um die prozedurale Fairness und die demokratische Diskursordnung im digitalen Raum nachhaltig zu sichern.

I. Die digitale Meinungsfreiheit in der Krise

„TikTok sperrt weltweit Accounts russischer Staatsmedien“¹ – die Diskussion um den Einfluss von X und damit Elon Musk auf die deutsche Politik nimmt immer weiter zu und allein in den vergangenen sechs Monaten gab es auf den großen Online-Plattformen und Suchmaschinen fast 8 Milliarden Einschränkungen oder Löschungen von Inhalten und Accounts innerhalb der Europäischen Union.^{2,3} Parallel nutzten im vergange-

¹ Barkey, am 24.09.2024, Berliner Zeitung, TikTok sperrt weltweit Account russischer Staatsmedien (13.08.2025).

² Krauß/Kürger/Niedermeier/Reichert, am 19.02.2025: zdf-heute, Wie neutral ist X und profitieren Populisten?. Elon Musk im Bundestagswahlkampf (13.08.2025).

³ Überprüfter Zeitraum: 01.02.2025–31.07.2025; siehe: DSA Transparency Database: Europäische Kommission (13.08.2025).

nen Jahr rund 49 Prozent aller EU-Bürger soziale Netzwerke beinahe täglich.⁴ Sie sind als Medium und Faktor öffentlicher Meinungsbildung aus dem Alltag und Sozialleben nicht mehr hinwegzudenken und schon längst kein politisch neutraler Raum mehr.⁵ Da wundert es nicht, dass die Legislative immer mehr Regelungen zur Regulierung sozialer Netzwerke entwickelt.⁶ Parallel zur fortschreitenden Digitalisierung des öffentlichen Raumes zeichnet sich eine alarmierende Erosion der bürgerlichen Wahrnehmung der Meinungsfreiheit ab. Während im Jahr 1987 noch ein signifikanter Anteil von 78 Prozent der deutschen Bevölkerung die Überzeugung vertrat, ihre Meinung ohne Restriktionen äußern zu können, ist dieser Wert im Jahr 2023 auf lediglich 40 Prozent gesunken.⁷ Dieser Entwicklung soll der Digital Services Act (DSA) entgegenwirken.

⁴ Europäische Kommission: Die öffentliche Meinung in der Europäischen Union. Standard Eurobarometer 102 (2024), S. 27 f.

⁵ Vgl. Bedeutung des Rundfunks, BVerfG NJW 1961, 547 (552).

⁶ Die bedeutendsten Gesetzgebungen und Richtlinien auf Europäischer Ebene sind aktuell die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (aktualisiert 2018), der Digital Services Act (2022) und der European Media Freedom Act (2024).

⁷ Petersen/Schmidt: Erosion der subjektiven Meinungsfreiheit: Tiefster Stand seit Erhebungsbeginn vor 70 Jahren (2023), S. 18 ff.

Ziel dieser Verordnung ist die Schaffung eines sicheren, vorhersehbaren und vertrauenswürdigen Online-Umfeldes (Art. 1 I DSA) mit einem besonderen Augenmerk auf den wirksamen Schutz des Grundrechts der Meinungs- und Informationsfreiheit im digitalen Raum.⁸

Doch schafft diese Verordnung wirklich den rechtlichen Rahmen für einen effektiven, strukturierten und rechtssicheren Grundrechtsschutz, an dem sich soziale Netzbetreiber orientieren können?

II. Meinungs- und Informationsfreiheit als Grundpfeiler: Art. 11 I EU-GRCh

Das Grundrecht der Meinungsfreiheit, wie es in Art. 11 I EU-GRCh festgehalten ist, stellt eines der wichtigsten Grundrechte mit konstitutiver Bedeutung für den demokratischen Prozess dar.⁹ Der Schutzbereich erstreckt sich auf die Meinung im weiten Sinne. Erfasst sind also jedes Werturteil und jede Tatsachenbehauptung, Ansicht, Überzeugung und Stellungnahme, ungeachtet des Inhalts oder der Qualität.^{10, 11} Insbesondere im Kontext des Internets kommt diesem Grundrecht als Sicherung von Würde, Autonomie und Persönlichkeitsentwicklung jedes Individuums eine besondere Bedeutung zu.¹² Neben der Meinungsfreiheit ist die Informationsfreiheit ebenfalls vom Schutzbereich des Art. 11 I EU-GRCh umfasst. Diese schützt den gesamten Informationsprozess inklusive des Empfangs, der Weitergabe und der Speicherung.¹³ Dass speziell Beiträge in sozialen Netz-

.....
⁸ Erwägungsgründe Nr. 3, 9 DSA.

⁹ EuGH NJW 2017, 717 (721); NJW 2003, 3185 (3188); BVerfG NJW 1958, 257 (258).

¹⁰ Jarass, in: Jarass, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 4. Aufl. 2021, Art. 11 Rn. 10; Callies/Ruffert, in: dies., EUV/AEU, 6. Aufl. 2021, EU-Grundrechte-Charta, Art. 11 Rn. 5.

¹¹ EGMR, Handyside gg. Vereinigtes Königreich, Urt. v. 07.12.1976, Nr. 5493/72, Rn. 49; Sunday Times gg. Vereinigtes Königreich, Urt. v. 26.04.1979, Nr. 6538/74, Rn. 65.

¹² EuGH, EuR 2001, 542 (545); GA Fennelly, Schlussanträge v. 18.05.2000, Rs. C-376/98, Slg. 2000, I-8419 (Nr. 154); EuGH NJW 2016, 3149 (3152).

¹³ EGMR, Autronic AG gg. Schweiz, Urt. v. 22.05.1990,

werken dem Schutzbereich der Meinungs- und Informationsfreiheit unterfallen, ist unbestritten.¹⁴ Ob jedoch Anbieter sozialer Netzwerke durch ihre staatsähnlich dominante Position in gleichkommender Weise an Grundrechte gebunden und diesen verpflichtet sind, ist umstritten.¹⁵ Spätestens jedoch durch die direkte Einbindung im Rahmen des DSA (siehe III.3.b.) muss die Meinungs- und Informationsfreiheit auch hier Beachtung finden.¹⁶

III. Der Digital Service Act im Fokus

Der DSA trat am 16. November 2022 in Kraft, wobei der Großteil seiner Bestimmungen erst seit dem 17. Februar 2024 ihre Geltung entfalten. Als nationales Pendant und in vielen Bereichen als Vorbild für den DSA diente das deutsche Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG), das bereits ab 2017 eingeführt wurde und eine vergleichbare Zielsetzung verfolgt.¹⁷ Obwohl in dem vorliegenden Aufsatz punktuell auf die Unterschiede zwischen diesen beiden Regelwerken eingegangen wird, liegt der Fokus der Untersuchung auf der europäischen Lösung des DSA.

1. Grenzenloser Schutz? Der Anwendungsbereich des DSA

Der DSA entfaltet seine Geltung für sämtliche Online-Vermittlungsdienste, sofern deren Nutzer entweder ihren Sitz oder Niederlassungsort innerhalb der Europäischen Union haben (Art. 2 I DSA). Dieser weite Anwendungsbereich be-

.....
 Nr. 12726/87, Rn. 47.

¹⁴ EuGH EuZW 2004, 245 (251); EGMR, Vajnai gg. Ungarn, Urt. v. 08.07.2008, Nr. 33629/06, Rn. 47; Jarass, in: Jarass, GRCh, Art. 11 Rn. 13.

¹⁵ BVerfG NJW 2020, 300 (307); anders: BGH NJW 2021, 3179 (3185).

¹⁶ Neben der unmittelbaren Wirkung durch die Verordnung wird bzgl. der „community standards“ lediglich eine mittelbare Drittwirkung angenommen, sodass auch Inhalte die noch dem Schutzbereich des Art. 5 I GG unterliegen herausgefiltert werden dürften, siehe: Herdegen, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, 106. EL 2024, Art. 1 III Rn. 129.

¹⁷ Gielen/Uphues, Digital Markets Act und Digital Services Act, EuZW 2021, 627 (636 f.).

wirkt, dass auch Dienste, die außerhalb der Union angesiedelt sind, dem DSA unterliegen, sofern eine signifikante Nutzerbasis in der Union vorhanden ist.¹⁸ Darüber hinaus wird der Begriff des „rechtswidrigen Inhalts“ umfassend und ortsunabhängig definiert. Demzufolge fallen alle Inhalte unter diese Definition, die „nicht im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats stehen“ (Art. 3 h DSA).

2. Haftung im digitalen Raum

Der DSA übernimmt in seinen Haftungsvorschriften des Art. 4 ff. weitgehend das sogenannte „Plattformprivileg“, welches bereits in der E-Commerce-Richtlinie (RL 2000/31/EG) etabliert wurde. Dieses Privileg besagt, dass Vermittlungsdiensteanbieter grundsätzlich nicht für rechtswidrige Inhalte haften, die von Nutzern selbst bereitgestellt werden, sofern sie lediglich eine neutrale Rolle einnehmen. Eine neutrale Rolle im Sinne des Art. 4 I DSA ist insbesondere dann gegeben, wenn der Anbieter im Rahmen sozialer Netzwerke die Übermittlung der Inhalte weder veranlasst noch den Adressaten gewählt oder die übermittelte Information ausgewählt oder geändert hat („Reine Durchleitung“). Entsprechendes gilt für das bloße „Caching“ im Sinne des Art. 5 I DSA. Erfährt der Anbieter jedoch von der Rechtswidrigkeit eines Inhalts, so ist er verpflichtet, diesen unverzüglich zu sperren oder zu entfernen.¹⁹ Diese Kenntnisabhängigkeit der Haftung ist ein zentrales Element der DSA. Das in Art. 7 DSA verankerte „Guter-Samariter-Privileg“ gewährt Anbietern die genannten Haftungsprivilegien auch dann, wenn sie freiwillig Kontrollen zur Rechtswidrigkeit von Inhalten durchführen. Diese Bestimmung dient der Steigerung der Sicherheit im Netz und soll verhindern, dass Anbieter aus Angst vor der Haftung von vornherein keine proaktiven Maßnahmen ergreifen.²⁰

.....
¹⁸ *Spindler*, Der Vorschlag für ein neues Haftungsregime für Internetprovider – der EU-Digital Services Act (Teil 1), GRUR 2021, 545 (547).

¹⁹ Art. 6 I lit. a), b) DSA („Hosting“); im Bereich des „Caching“, Art. 5 I lit. e) DSA, ist die Handlungspflicht in engem Rahmen vorhanden.

²⁰ *Spindler*, GRUR 2021, 545 (549 f.).

Hierbei gilt zu beachten, dass der Entfall der Haftung nach dem DSA auch jegliche Haftung aus sonstigem europäischen oder nationalen Recht entfallen lässt.²¹

3. Der Stufenbau der Sorgfaltspflichten

Das dritte Kapitel des DSA etabliert ein gestuftes System von Sorgfaltspflichten, das sich in mehrere Kategorien unterteilt: Vermittlungsdiensteanbieter grundsätzlich (3.1), Hostingdiensteanbieter und Online-Plattformen (3.2), speziell Online-Plattformen²² (3.3) und schließlich große Online-Plattformen oder Suchmaschinen (3.5). Die letztgenannte Kategorie umfasst Plattformen, die innerhalb der Europäischen Union ein durchschnittliches monatliches Nutzeraufkommen von mindestens 10 Prozent der Gesamtbevölkerung erreichen.²³ Während soziale Netzwerke grundsätzlich unter die dritte Stufe dieser Einteilung fallen, ist bei den großen Anbietern wie Instagram, Facebook, X (ehem. Twitter) und TikTok aufgrund der immensen Nutzerzahlen sogar der vierte Pflichtenkreis eröffnet.²⁴

a. Notice-and-Action: Die DSA-Content-Moderation

Zwar ist eine allgemeine Überprüfungs- oder Nachforschungspflicht nicht Inhalt des DSA (Art. 8 DSA), um einem übermäßigen Eingriff in die Meinungsfreiheit der Bürger vorzubeugen, dennoch ist im Kontext der Meinungs- und Informationsfreiheit die Verpflichtung zur Implementierung eines Melde- und Abhilfeverfahrens (Art. 16 DSA) gemäß Kapitel 3.2 DSA (s.o.) zu beachten.²⁵ Diese Bestimmung verpflichtet Anbieter von Online-Plattformen zur Einrichtung

.....
²¹ EuGH NJW 2024, 201 (202).

²² Gemäß Art. 3 i DSA werden Online-Plattformen definiert als Hostingdienste, die im Auftrag eines Nutzers Informationen speichern und öffentlich verbreiten.

²³ Dies entspricht ca. 45 Millionen aktiven Nutzern, siehe: Erwägungsgrund Nr. 76 DSA.

²⁴ Europäische Kommission am 25.05.2023, Pressemitteilung IP/23/2413, Gesetz über digitale Dienste: Kommission benennt erstmals sehr große Online-Plattformen und Suchmaschinen (14.08.2025).

²⁵ *Spindler*, GRUR 2021, 545 (550).

eines „Notice-and-Action-Systems“,²⁶ welches Nutzern eine einfache und benutzerfreundliche Meldung mutmaßlich rechtswidriger Inhalte ermöglicht. Mit der Kenntniserlangung des Anbieters im Rahmen dieses Verfahrens entfällt die zuvor erläuterte Haftungsprivilegierung. Die Bearbeitung solcher Meldungen hat dabei „zeitnah, sorgfältig, frei von Willkür und objektiv“ (Art. 16 VI 1 DSA) zu erfolgen. Auch ist explizit zulässig, automatisierte Mittel, einschließlich Künstlicher Intelligenz, zur Unterstützung der Bearbeitung und Entscheidungsfindung einzusetzen (Art. 16 VI 2 DSA), wobei sichergestellt werden muss, dass dies die Sorgfalt und Objektivität nicht beeinträchtigt (s. III.3.b.). Schließlich ist der betroffene Nutzer spätestens bei Aktivwerden eines Einschränkungsmechanismus unverzüglich über die ergriffene Maßnahme sowie deren Begründung zu informieren (Art. 16 V DSA).

b. Überwachte Selbstregulierung

Anbieter der in Kapitel 3.5 DSA (s.o.) genannten Plattformen sind überdies zu einer jährlichen Risikobewertung und -minderung verpflichtet (Art. 34 f. DSA). Diese Verpflichtung erstreckt sich insbesondere auch auf die potenzielle Verletzung des Grundrechts der Meinungsfreiheit (Art. 34 I UA 2 2 b) und erfolgt im Rahmen einer „überwachten Selbstregulierung“, bei der die Anbieter primär eigenverantwortlich handeln müssen.²⁷ Die Einhaltung dieser Pflicht wird durch eine jährliche unabhängige Prüfung sichergestellt (Art. 37 I DSA).²⁸ Folglich obliegt es den Anbietern selbst, die zugrunde liegenden Bewertungskriterien sowie die daraus abgeleiteten Schlüsse und Gegenmaßnahmen festzulegen. Der Europäischen Kommission kommt in diesem Prozess lediglich eine überwachende, durchsetzende und empfehlende Funktion zu (Art. 35 III 1, 65 ff. DSA).

.....

²⁶ *Ibid.*, 552.

²⁷ *Legner*, Der Digital Services Act – Ein neuer Grundstein der Digitalregulierung, ZUM 2024, 99 (109).

²⁸ Hierbei ist anzumerken, dass die Überprüfung auf Kosten des Anbieters und die Prüferauswahl durch den Anbieter selbst erfolgt, siehe zu den Anforderungen an das prüfende Unternehmen: Art. 37 III a DSA.

IV. Kritische Analyse: Wo der DSA an seine Grenzen stößt

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung des grundrechtlich geschützten hohen Gutes der Meinungsfreiheit (s.o.) stellt sich die Frage, inwieweit der DSA als Instrument zur effektiven Plattformregulierung dienen kann, ohne dabei ein erhebliches Angriffspotenzial für die Freiheit der Meinungsäußerung und Information der Nutzer zu entfalten.

1. Bewertungskriterien der Content-Moderation

Die bereits im Gegenstand der Bewertung, dem „rechtswidrigen Inhalt“, erkennbare fehlende Bestimmtheit des DSA erweist sich als problematisch. Der Begriff der Rechtswidrigkeit umfasst hiernach jeglichen Verstoß gegen das Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten, ohne eine Beschränkung auf beispielsweise strafrechtliche Vorgaben. Wenngleich Art. 16 III DSA verlangt, dass die Meldung es dem Anbieter ermöglichen muss, „ohne eingehende rechtliche Prüfung festzustellen, dass die einschlägige Tätigkeit oder Information rechtswidrig ist“, ist eine solche Einordnung selbst in strafrechtlichen Fällen selten einfach und eindeutig vorzunehmen.²⁹ Dies gilt umso mehr, da der breite Maßstab der gesamten europäischen und mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen eine solche Offensichtlichkeit kaum zulässt. Während im deutschen Recht zumeist eine Würdigung des Sachverhalts, des Kontextes und des Inhalts einer Aussage erforderlich ist, kann eine Gesamtrechtsbetrachtung nicht weniger umfassend ausfallen. Dieses Problem mangelnder hoheitlich geregelter, klarer Grenzen war bereits Gegenstand der Debatte um das „virtuelle Hausrecht“.³⁰ Während das deutsche NetzDG

.....

²⁹ *Nolte*, Hate Speech, Fake-News, das „Netzwerkdurchsetzungsgesetz“ und Vielfaltssicherung durch Suchmaschinen, ZUM 2017, 552 (556).

³⁰ *Wagner*, Kommunikation in sozialen Medien und Grundrechte – Zur Drittwirkung der Meinungsfreiheit und Ausgestaltung einer dienenden Medienfreiheit, ZUM 2022, 861 (866); *Kühler*, „Fake News“ und „Hate Speech“ – Die Verantwortung der Medienintermediäre zwischen neuen

hier klare Grenzen zog, gestaltet sich dies im Rahmen des DSA deutlich schwieriger.³¹ Der europäische Gesetzgeber könnte dem begegnen, indem er durch die Vorgabe eines konkreten Bewertungsverfahrens – wie es im deutschen Recht häufiger vorkommt³² – eine Sicherung angemessener Bewertungen gewährleistet. Gegenwärtig ist durch die Pflicht zur Risikobewertung und -minderung (s.o.) lediglich festgelegt, welche grundlegendsten Maßstäbe Beachtung finden müssen, welche Voraussetzungen das Meldesystem zu erfüllen hat und welche Formvorgabe bei der Moderation zu beachten sind. Neben dieser starken Regulierung der prozeduralen Seite ist das konkrete Verfahren zur Einschätzung und rechtlichen Bewertung, insbesondere die Kriterien für Abwägungen zwischen kollidierenden Grundrechten, nahezu vollständig unreguliert geblieben. Die großen Online-Plattformen (Kapitel 3.5 DSA) entwerfen diese Verfahren somit selbstständig, lediglich kontrolliert durch die Europäische Kommission, wodurch die Union sowie die Mitgliedstaaten ihre Einschätzungsprärogative hinsichtlich der Rechtswidrigkeit des Verhaltens in erster Instanz zugunsten von Privatunternehmen ohne jegliches rechtliches Know-how aufgeben.³³

.....
 NetzDG, MStV und Digital Services Act, ZUM 2021, 461 (466 f.).

³¹ Schwartmann/Mühlenbeck, Löschen von Beiträgen nach Gemeinschaftsstandards eines sozialen Netzwerkes, GRUR-Prax 2020, 286 (286); OLG Schleswig GRUR-RS 2020, 8539 (8539).

³² Eifert, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle, Grundlagen des Verwaltungsrechts I, 2. Aufl. 2012, § 19 Rn. 99 ff.

³³ Grzeszick, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 20 Rn. 71; Morgenthaler, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 62. Ed. 2025, Art. 92 Rn. 5; Nolte/Wimmers, Wer stört? Gedanken zur Haftung von Intermediären im Internet – von praktischer Konkordanz, richtigen Anreisen und offenen Fragen, GRUR 2014, 16 (24); Eifert, Rechenschaftspflichten für soziale Netzwerke und Suchmaschinen. Zur Veränderung des Umgangs von Recht und Politik mit dem Internet, NJW 2017, 1450 (1451 f.).

2. „Overblocking“ als Gefahr

Nach der bereits dargelegten Einschränkung der Rechtssicherheit von Anbietern durch die weite Fassung des Begriffs des „rechtswidrigen Inhalts“ ist auch die Unbestimmtheit der Formulierung der „zeitnahen“ Bearbeitung (s. II.3.a.) als problematisch anzuführen. In der Vergangenheit wurde im Kontext der im NetzDG normierten 24-Stunden-Löschfrist und verbundenen hohen Bußgeldandrohungen bereits kritisiert, dass eine derart enge zeitliche Vorgabe Anbieter dazu veranlassen könnte, anstatt inhaltlich fundierte Wertungen vorzunehmen, voreilig rechtmäßige Inhalte aus Angst vor der Haftung zu löschen. Dieses Phänomen wird als „Overblocking“ bezeichnet.³⁴ Der DSA sieht ebenfalls empfindliche Bußgelder und Sanktionierungsmöglichkeiten (Art. 74 ff. DSA) vor. Obwohl der DSA keine allgemeine Löschpflicht statuiert, steht es Anbietern frei, sich im Rahmen eigener Verfahren zur Löschung von Inhalten zu verpflichten. Die diesbezügliche Vorgabe der „Zeitnähe“ mag zwar eine gewisse Milderung gegenüber der starren 24-Stunden-Frist des NetzDG darstellen, dennoch übt die Unbestimmtheit der zeitlichen Komponente in Verbindung mit den drohenden Sanktionierungsmöglichkeiten einen erheblichen Druck auf die Anbieter aus. Dieser Druck dürfte die Anbieter regelmäßig der Möglichkeit einer notwendigen und ausführlichen inhaltlichen Prüfung (s.o.) berauben. Das hierdurch provozierte „Overblocking“ stellt einen gravierenden Eingriff in die Meinungs- und Informationsfreiheit derer Nutzer dar, deren Beiträge vorsorglich gesperrt oder gelöscht werden, obgleich sie materiell-rechtlich zulässig sein mögen.

V. Vorschläge zur DSA-Reform

Die vorangehenden Ausführungen verdeutlichen, dass die größte Schwäche des DSA in der Unbestimmtheit der Bewertungskriterien und

.....
³⁴ Liesching, Die Durchsetzung von Verfassungs- und Europarecht gegen das NetzDG. Überblick über die wesentlichen Kritikpunkte, MMR 2018, 26 (27); Papier, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechtsschutz in der digitalen Gesellschaft, NJW 2017, 3025 (3030).

des Begriffs des „rechtswidrigen Inhalts“ liegt. Die Frage, wie das Verfahren des DSA gerade mit Blick auf die Meinungs- und Informationsfreiheit angepasst werden könnte, drängt sich auf. Die offensichtlichste Maßnahme dürfte die Eingrenzung des Begriffs des „rechtswidrigen Inhalts“ sein. Hierbei muss sowohl der breiten Palette mitgliedstaatlicher Regelungen, als auch der Bedeutung der Meinungsfreiheit Rechnung getragen werden. Eine Eingrenzung der zu bewertenden Inhalte auf strafrechtlich relevante Vorschriften, die als besonders relevant im Kontext der sozialen Netzwerke anzusehen sind, wie es § 1 III NetzDG beispielhaft aufzeigt, erscheint sinnvoll.³⁵ Der mitgliedstaatlichen Vielfalt könnte dadurch entsprochen werden, dass die Bestimmung der unter den Verordnungsbegriff der rechtswidrigen Inhalte fallenden Tatbestände den Mitgliedstaaten individuell überlassen wird. Dies würde den Prüfungsumfang erheblich reduzieren und somit die Rechtssicherheit für die Anbieter erheblich steigern. Auch unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen könnten trotz gleichbleibenden zeitlichen Drucks bessere Einzelbewertungen vorgenommen werden, wodurch einer möglichen Tendenz zum „Overblocking“ entgegengewirkt werden könnte. Die Erfassung jeglichen Rechtsverstoßes müsste also der Effizienz und der Relevanz der Meinungs- und Informationsfreiheit weichen.³⁶

Speziell im Hinblick auf die Meinungs- und Informationsfreiheit kann die Bewertungsstruktur angepasst werden. Gemäß Art. 17 DSA muss die Begründung einer Maßnahme den Grund,

.....

³⁵ Während der DSA intendiert jeglichen Rechtsverstoß erfassen soll, ist erklärtes Ziel des NetzDG die Bekämpfung von Hasskriminalität und Falschnachrichten in sozialen Netzwerken, siehe *Hoven/Gersdorf*, in: *Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht*, 48. Ed. 2025, § 1 NetzDG Rn. 36 f.

³⁶ Selbst bei der starken Eingrenzung auf die wenigen strafrechtlichen Vorschriften, welche § 1 III NetzDG erfasst (22 Stck.), wurden die schwierigen Abwägungsprozesse in die Debatte um das Gesetz eingebracht, siehe *Hoven/Gersdorf*, in: *Gersdorf/Paal, BeckOK Medienrecht*, § 1 NetzDG Rn. 39; *Liesching*, *Netzwerkdurchsetzungsgesetz*, 1. Aufl. 2018, § 1 Rn. 12.

die rechtliche Grundlage, die Umstände des Sachverhalts und Informationen über Rechtsbehelfe enthalten. Bereits durch eine Erweiterung der Begründungspflicht um den Inhalt der konkreten Abwägung, welche zum Unterliegen der Meinungs- und Informationsfreiheit in dem speziellen Fall führte, ließe sich die Überprüfbarkeit im weiteren Prozess verbessern. Eine solche erweiterte Begründungspflicht würde zudem die Angemessenheit der Sachverhaltsbearbeitung und -würdigung durch den Plattformanbieter im Einzelfall für eine spätere Kontrolle leichter nachvollziehbar machen. Durch diese zwei geringfügigen Anpassungen könnte einerseits die zeitliche Komponente und andererseits die Rechtsunsicherheit für Anbieter sozialer Netzwerke verringert werden. Andererseits würde auf Seiten der Nutzer die Hürde zur Geltendmachung und Überprüfung mangelhafter anbietereinterner Bewertungssysteme drastisch reduziert und somit dem bedeutenden Grundrecht der Meinungs- und Informationsfreiheit Rechnung getragen.

VI. Fazit und Ausblick zum Digital Services Act

Der Digital Services Act stellt einen ambitionierten Versuch dar, den digitalen Raum zu regulieren und dabei den Schutz von Grundrechten, insbesondere der Meinungs- und Informationsfreiheit gemäß Art. 11 I EU-GRCh, zu gewährleisten. Besonders hervorzuheben ist der legislative Ansatz, durch einen gestuften Sorgfaltspflichtenkatalog und die Einführung eines Melde- und Abhilfeverfahrens mehr Verantwortlichkeiten und Schutzstrukturen bei Online-Plattformen zu etablieren. In seiner konkreten Ausgestaltung offenbart der DSA jedoch erhebliche Defizite, die seinen Erfolg, ein sicheres Online-Umfeld zu schaffen, potenziell untergraben oder den aktuellen Schutz sogar reduzieren könnten. Die weiten und unbestimmten Begriffe des „rechtswidrigen Inhalts“ und der „Zeitnähe“ in Verbindung mit dem Fehlen konkreter Bewertungskriterien für die Content-Moderation bergen die Gefahr einer erheblichen Rechtsunsicherheit für die Plattformbetreiber. Dies kann im Zusammenspiel mit den drohenden empfindlichen Sanktionen zu einem unerwünschten „Overblocking“ führen. Eine solche

vorsorgliche Löschung oder Sperrung eigentlich rechtmäßiger Inhalte stellt einen gravierenden Eingriff in die Meinungs- und Informationsfreiheit der Nutzer dar und konterkariert das eigentlich intendierte Schutzziel des DSA. Die damit verbundene weitgehende Verlagerung der Einschätzungsprärogative bezüglich der Rechtswidrigkeit von Inhalten auf private Unternehmen ohne juristisches Know-how erscheint problematisch und könnte zu einer Privatisierung der Meinungsfreiheit führen, auch wenn dies durch die Pflicht zur Risikobewertung und -minderung begleitet wird. Ein effektiver, strukturierter und rechtssicherer Grundrechtsschutz, der sich als Orientierung für soziale Netzbetreiber eignen würde, ist daher in wesentlichen Punkten nicht hinreichend gewährleistet.

Der DSA in seiner jetzigen Form wird also seiner großen Aufgabe, dem Schutz der Meinungs- und Informationsfreiheit und damit der Demokratie selbst, nicht gerecht.

• **Clemens A.W.P. Hutengs** studiert Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth.